

Entwurf eines Jahresarbeitszeitmodells für Musikschullehrer

erstellt von Erich Hafner

Für einen besseren Lesefluss unterbleibt in dieser Aufstellung die Anführung männlicher und weiblicher Bezeichnungen für Personengruppen. Es sind selbstverständlich – nach alter Tradition der deutschen Sprache – Personen beiderlei Geschlechts gemeint.

Vorbemerkung

Mit der Novelle des NÖ-GVBG vom 29. Juni 2006 hat der Dienstgeber der Musikschullehrer in Niederösterreich der bisherigen Dienstbeschreibung durch eine Lehrverpflichtung das Vertrauen entzogen und ein Jahresarbeitszeitmodell zur neuen Grundlage gemacht. Aufgrund der Tatsache, dass die Tätigkeit des Musikschullehrers einen erheblichen Anteil an Arbeit hat, der wegen der fehlenden Infrastruktur nicht im Musikschulgebäude sondern in den Privaträumen des Lehrers erbracht werden muss, entsteht für Außenstehende leicht der Eindruck, dass der Lehrer nur die in der Musikschule anwesenden Zeiten als Arbeit leistet.

Meines Erachtens lässt sich die ergebnisorientierte Tätigkeit des Musikschullehrers – Schüler mit unterschiedlichsten Bedürfnissen lernen Musik in allen ihren Facetten – nicht in einem auf Anwesenheitszeit ausgerichteten Modell abbilden, weil sich der Zeitaufwand am pädagogischen Bedarf orientiert, über den der einzelne Lehrer in seiner Verantwortung (Methodenfreiheit) entscheiden muss. Daher kann ein Jahresarbeitszeitmodell nur als Leistungsnachweisstütze für den Dienstgeber aber nicht als Instrument der Personalführung sinnvoll sein.

Somit hat dieser Entwurf eines Jahresarbeitszeitmodells nicht das Ziel, die individuelle Tätigkeit der Lehrer genau darzustellen, sondern einen Rahmen zu bieten, in dem sich die Lehrer in ihrer pädagogischen Tätigkeit entfalten können, die der Jahresarbeitszeit der Gemeindebediensteten mit 40-Stunden-Woche mit Sicherheit entspricht.

Erläuterung

Das Jahresarbeitsmodell ist für das Kalenderjahr 2007 mit der Ferienordnung der NÖ-Pflichtschulen gerechnet und stellt einen Musikschullehrer mit 24 UE Einzelunterricht zu 50 Minuten pro Unterrichtswoche dar. Die Feinheiten der verschiedenen Unterrichtsformen (Gruppenunterricht, Einzelunterricht 25 Minuten, Ensembleunterricht in verschiedenen Gruppengrößen, MFE, Ballett/Tanz, Musiktheorie etc.) sind nicht einbezogen, um in einer ersten Diskussionsphase eine Basis zu erarbeiten, auf der dann die Implementierung der verschiedenen Unterrichtsformen vorgenommen werden kann.

Die angenommene Lehrverpflichtung von 24 UE entspricht noch den Arbeitsverhältnissen eines Großteils der Musikschullehrer Österreichs (Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Wien). Der Faktor 0,7 für die Vorbereitungszeit (Bereich B) ergibt sich aus meinen Recherchen zur Bewertung der Arbeit von Musikschullehrer in Österreich und meiner privaten Schätzung für eine faire Tätigkeitsbewertung. Der Urlaubsanspruch wurde aus den Bedingungen für NÖ-Gemeindebedienstete abgeleitet (NÖ-GVBG § 31).

Ich lade alle Kolleginnen und Kollegen zur Diskussion im Internet-Forum auf der Homepage <http://www.no-musikschulinfo.net> ein.

Definition der Tätigkeitsbereiche

Tätigkeitsbereich A (Unterricht laut Stundenplan)

Tätigkeitsbereich B (Vor- und Nachbereitung des Unterrichts laut Stundenplan)

pädagogische Autonomie des Lehrers

langfristige didaktische Unterrichtsplanung
langfristige methodische Unterrichtsplanung
Analyse der erteilten Unterrichtseinheit
didaktische Vorbereitung der Unterrichtseinheit
methodische Vorbereitung der Unterrichtseinheit
Notenmaterial auswählen, beschaffen, arrangieren, didaktisch und methodisch aufbereiten, schreiben
praktische Vorbereitung der Technik am Instrument
praktische Vorbereitung der musikalisch-künstlerischen Inhalte am Instrument
praktische Vorbereitung von Stücken auf Begleitinstrumenten (Klavier, Gitarre etc.)

Tätigkeitsbereich C (sonstige Tätigkeiten)

pädagogische Autonomie der Schule (Direktor/Direktorin und Lehrerkollegium)

Tätigkeiten, die sich aus der Unterrichtsverpflichtung ergeben

Organisation
Verwaltung der Schüler
Konferenzen
Teambesprechungen
Wegzeiten
Weiterbildung
Fachgruppentreffen
öffentliche Auftritte der Schüler
Projekte
Wettbewerbe
Prüfungen
Betreuung der Schülerinstrumente (Wartung, Beratung)
Kontakt zu den Erziehungsberechtigten

Tätigkeiten für Absetzstunden in der Lehrverpflichtung

Musikschulleitung
Musikschulverwaltung
Archivtätigkeit
Personalvertretung
Fachgruppenleitung

Jahresarbeitsstundenmodell für Musikschullehrer

Erich Hafner
04.03.07 11:06

Rechenmodell aus Turnuswechselfeldmodellen (7-Tage-Woche) abgeleitet
Kalenderjahr **2007**, 5-Tage-Woche, 40-Stunden-Woche

365 Tage - 52 Samstage - 52 Sonntage = 261 Tage (Mo – Fr) zu 8 h **2088 bezahlte Stunden im Jahr**

Erbringung durch einen Gemeindebediensteten in NÖ

(1. Dienstjahr ohne Vordienstzeiten)

224 Arbeitstage zu 8 h	1792 Stunden	Der Anspruch auf Erholungsurlaub erhöht sich auf max. 248 Stunden (Lebensalter bzw. Dienstjahre + Vordienstzeiten) + 32 Stunden in besonders belastenden Tätigkeiten
25 Tage Erholungsurlaub zu 8 h	200 Stunden	
12 Feiertage (inkl. 15. XI.) zu 8 h	96 Stunden	
	2088 Stunden	

Erbringung durch einen Musikschullehrer (24 UE pro Schulwoche)

(in NÖ Gemeindebediensteter, A-B-C-Modell der Pflichtschullehrer, 1. Dienstjahr ohne Vordienstzeiten)

Stundenkontingente der Tätigkeitsbereiche

A <i>Unterricht laut Stundenplan</i>	
Unterrichtszeit 39 volle Unterrichtswochen	
195 Tage (Mo – Fr) zu 4,8 UE	936 Stunden
(UE zu 50 Minuten wird als 1 Std. bewertet)	
B <i>pädagogische Vor- u. Nachbereitung des Unterrichts laut Stundenplan</i>	
Faktor 0,7 der Unterrichtszeit	
936 x 0,7	655 Stunden
C <i>Sonstige Tätigkeiten</i>	
	497 Stunden
	2088 Stunden

Erbringung Tätigkeitsbereich A

184 Tage zu 4,8 UE	883 Stunden
8 Feiertage (inkl. 15. XI.) zu 4,8 UE	38 Stunden
3 schulfreie Tage (9. IV., 29. V., 2. XI.) zu 4,8 UE	15 Stunden
Summe A	936 Stunden

Erbringung Tätigkeitsbereich B

184 Tage zu 4,8 UE x 0,7	618 Stunden
8 Feiertage (inkl. 15. XI.) zu 4,8 UE x 0,7	27 Stunden
3 schulfreie Tage zu 4,8 UE x 0,7	10 Stunden
Summe B	655 Stunden

Erbringung Tätigkeitsbereich C

Sonstige Tätigkeiten	233 Stunden	Der Anspruch auf Erholungsurlaub erhöht sich auf max. 248 Stunden (Lebensalter bzw. Dienstjahre + Vordienstzeiten)
25 Tage Erholungsurlaub zu 8 h	200 Stunden	
4 Tage Erholungsurlaub zu 8 h für Tätigkeit im Erziehungswesen (vgl. Dienstzweige 48, 60 und 78)	32 Stunden	
4 Feiertage in den Ferien zu 8 h	32 Stunden	
Summe C	497 Stunden	